

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1726

Lüterswil-Gächliwil: Neue Grundwasserschutzzone für die Grabenöliquellen des Zweckverbandes Wasserversorgung Schöniberg

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement des solothurnischen Teils der neuen Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Die heute genutzten Grabenöliquellen¹⁾ sind auf GB Lüterswil Nrn. 12 und 13 gefasst. Sie sind der primäre Bezugsort für Trink- und Brauchwasser des Zweckverbandes (ZV) Wasserversorgung Schöniberg. Der ZV Wasserversorgung Schöniberg ist Eigentümer und Betreiber der Quelfassungen. Das Fassungssystem umfasst noch vier weitere Quellen²⁾, die heute jedoch nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserausfassungen, dazu gehören auch Quelfassungen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die für die Grabenöliquellen erforderliche Grundwasserschutzzone umfasst Gebiete der Kantone Solothurn (Gemeinde Lüterswil-Gächliwil) und Bern (Gemeinde Oberwil).
- 1.4 Mit den Regierungsratsbeschlüssen (RRB) Nr. 2807 vom 23. September 1986 sowie Nr. 175 vom 27. Januar 1998 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die heutige Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen auf Gebiet des Kanton Solothurn. Der bernische Schutzzonenteil wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. 3219 vom 20. Juli 1988 genehmigt. Die heutige Grundwasserschutzzone entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat der ZV Wasserversorgung Schöniberg als Fassungseigentümer die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale

¹⁾ Quelle 1: GASO Nr. 599219004 / Quelle 2: GASO Nr. 599219015 / Quelle 3: GASO Nr. 599219001 / Quelle 4: 599219006 / Quelle 5: GASO Nr. 599219005 / Quelle 6a: GASO Nr. 599219012 / Quelle 6b und 6c: GASO Nr. 599219014.

²⁾ Quelle 2 alt: GASO Nr. 599219003 / Quelle 3 alt: GASO Nr. 599219002 / Quelle 7 alt: GASO Nr. 599219018 / Quelle 9 alt: GASO Nr. 599219013.

Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2.1.1 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Lütterswil-Gächliwil am 13. Dezember 2021 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 13. Januar 2022 bis am 14. Februar 2022. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.1.2 Der Gemeinderat Lütterswil-Gächliwil hat die neue Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen am 4. Juli 2022 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).

2.1.3 Die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone im Kanton Bern erfolgt in einem separaten Verfahren durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern. Die Schutzonenverfahren inklusive der Vorprüfung durch die jeweiligen kantonalen Fachstellen wurde in beiden Kantonen zeitlich und inhaltlich koordiniert durchgeführt.

2.2 Weitere Quellen

2.2.1 Die mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 genehmigte Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen beinhaltete auch die heute nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen (vgl. Ziff. 1.2). Der Schutz dieser vier Quellen fällt mit Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen teilweise weg. Diese Quellen sind bereits heute physisch vom genutzten Fassungssystem getrennt und können mit dem Wegfall der Grundwasserschutzzone auch künftig nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

2.2.2 Mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 wurde gleichzeitig die Grundwasserschutzzone der Moosquelle (GASO Nr. 599218001, GB Lütterswil Nr. 37) genehmigt. Diese Quelle wird zurzeit vom ZV Wasserversorgung Schöniberg nicht mehr genutzt. Diese Grundwasserschutzzone wird nicht angepasst und bleibt vorerst unverändert bestehen, bis die künftige Nutzung dieser Quelle bestimmt ist.

2.3 Genehmigungsgebühr

2.3.1 Die Gebühr für die Genehmigung der Grundwasserschutzzone wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr dem Fassungseigentümer weiterverrechnen (vgl. § 74 Abs. 3 PBG).

2.4 Gesamtbeurteilung

2.4.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die acht heute genutzten Grabenöliquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Der solothurnische Teil der Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Grabenöliquellen, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 und Nr. 175 vom 27. Januar 1998, bestehend aus
- Schutzzonenplan: «Schutzzonenplan für die Quellen in der Grabenöli, Einwohnergemeinde Lüterswil, der Wasserversorgung Schöniberg, Situation 1:2'000, Plan Nr. 929.07-301 vom 24. September 1985»,
 - Schutzzonenplan: «Schutzzone für die Quellen in der Grabenöli (RRB Nr. 2807 vom 23. Sept. 1986), Erweiterung der Schutzzone SII für die Quellen Nr. 7 und 8, Situation 1:1'000, vom 15. Mai 1995»,
 - Schutzzonenreglement: «Schutzzonen-Reglement für die Quellen in der Grabenöli und im Moos der Wasserversorgung Schöniberg, vom 19. Februar 1986» und
 - Schutzzonenreglement: «Schutzzonen-Reglement für die Quelfassungen Nr. 7 und Nr. 8 Grabenöli der Wasserversorgung Schöniberg, vom 1. Juni 1997»,
- wird für alle Grabenöliquellen (weiterhin genutzte wie bereits aufgehobene Quellen) aufgehoben.
- 3.2 Die mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 ebenfalls genehmigte Grundwasserschutzzone der Möösliquelle auf Gebiet der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil bleibt vorerst unverändert bestehen (Plan und Reglement).
- 3.3 Der solothurnische Teil der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone für die acht heute genutzten Grabenöliquellen wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Wasserversorgung Schöniberg, Grabenöliquellen, Schutzzonenplan, Genehmigungsexemplar, Situation 1:2'500. Plan Nr. WV.254.002.101 vom 4. November 2021, Emch+Berger AG, Solothurn und SolGeo AG, Solothurn" und
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Grabenöliquellen, vom 1. November 2021, SolGeo AG, Solothurn».
- 3.4 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil obliegt die Aufsicht gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Lüterswil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten des ZV Wasserversorgung Schöniberg vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Lüterswil.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 11, 4584 Lütterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<hr/>	
	Fr.	2'523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH) (ad acta 354.033.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Luft/Lärm (OU), Abt. Boden (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Anpassung bzw. Löschung der Schutzzone und RRB Attribute in der Gewässerschutzkarte), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung (mit Antrag auf Aufnahme im Planarchiv), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Verkehrsmassnahmen und Verkehrssicherheit

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 11, 4584 Lüterswil, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg, Beat Wehrle, Präsident, Aetigkofenstrasse 21, 4584 Gächliwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Amt für Wasser und Abfall, Yvonne Balzer-Kaufmann, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Lüterswil-Gächliwil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Grabenöliquellen des Zweckverbandes Wasserversorgung Schöniberg»)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 und Nr. 175 vom 27. Januar 1998), welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.